

§ 22

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
zur Erlangung des Grades eines
DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
angenommene Dissertation
von

(Verfasser)

geb. am in

Rückseite:

Vorsitzender des

Promotionsausschusses:

Erstreferent:

Korreferent(en):

Tag der Disputation:

Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
verleiht

geboren am in

den Grad eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

auf Grund seiner/ihrer mit *) beurteilten Disputation
am und seiner/ihrer mit *)
beurteilten Dissertation mit dem Titel

Die Promotionsleistungen wurden mit der Gesamtnote *)
bewertet.

Oldenburg, den

Der Dekan
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg

Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)

*) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude); sehr gut (magna cum laude); gut (cum laude); befriedigend (rite).

Anlage 3

Urkunde der Ehrenpromotion

Der Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
verleiht

geboren am in

den Grad eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE EHRENHALBER
(Dr. phil. h. c.)

Oldenburg, den

Der Präsident
der Universität Oldenburg

Der Dekan
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)

Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG).

Vom 8. Februar 1986.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Staatsvertrag

(1) Dieses Gesetz regelt die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der niedersächsischen staatlichen Hochschulen.

(2) Dem als **Anlage** veröffentlichten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) wird zugestimmt.

§ 2

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe

(1) Der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) obliegt die Studienplatzvergabe an deutsche Bewerber für das erste Semester, soweit ein Studiengang in ein zentrales Verfahren nach Artikel 8 des Staatsvertrages einbezogen oder ein zentrales Verfahren im Auftrage des Landes durchzuführen ist; das Verfahren nach Absatz 2 Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Den niedersächsischen Hochschulen obliegt die Studienplatzvergabe

1. an deutsche Bewerber für das erste Semester in den nicht in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengängen.
2. an ausländische oder staatenlose Bewerber in allen Studiengängen.
3. auf Grund eines Auswahlgesprächs in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens.
4. in den Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengängen und
5. für das zweite und die folgenden Semester (höhere Semester).

§ 3

Zulassungsbeschränkungen

(1) Für das erste Semester eines Studiengangs einer Hochschule ist eine Zulassungszahl festzusetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Ausbildungskapazität des ersten Semesters übersteigen wird (örtliche Zulassungsbeschränkungen). Von der Festsetzung einer Zulassungszahl ist abzusehen, wenn eine Kapazitätsüberschreitung durch kapazitätserweiternde Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(2) Für einen nach Artikel 8 des Staatsvertrages in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang ist unabhängig von Absatz 1 eine Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Semester.

§ 4

Beauftragte für Zulassungs- und Kapazitätsfragen.
Beirat der Zentralstelle

- (1) Jede Hochschule bestellt durch Beschluß des Senats

einen an der Hochschule hauptberuflich Tätigen zum Beauftragten für Zulassungs- und Kapazitätsfragen.

(2) Die Beauftragten wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vertreter der Hochschulen des Landes im

Beirat der Zentralstelle und zwei Stellvertreter. Dabei hat jeder Beauftragte je angefangene 2000 eingeschriebene Studenten eine Stimme; diese Stimmen können nur geschlossen für einen Kandidaten abgegeben werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschulen des Landes im Beirat der Zentralstelle und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre. Sie endet vor Ablauf dieser Zeit mit dem Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied einer Hochschule des Landes. Eine Abwahl ist unzulässig.

§ 5

Verfahrensvorschriften

Ein Bewerber, der von der Hochschule auf Grund eines Ordnungsverfahrens bis zu zwei Jahren exmatrikuliert worden ist, gilt nach Ablauf der Frist bei der Hochschule in dem Semester des bisherigen Studiengangs als zugelassen, in dem er sich vor der Exmatrikulation befand.

Zweiter Abschnitt

Studienplatzvergabe durch die Hochschulen

§ 6

Zulassungsverfahren für das erste Semester

(1) In Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen gelten bei der Auswahl der Bewerber für das erste Semester die Vorschriften des Staatsvertrages über das allgemeine Auswahlverfahren entsprechend; Landesquoten werden nicht gebildet.

(2) In Studiengängen, in denen für die Aufnahme des Studiums neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung erforderlich ist, kann abweichend von Absatz 1 vorgeesehen werden, daß der ermittelte Grad der besonderen künstlerischen Befähigung allein oder zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich vom Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung abhängig ist, wird bei der Auswahl der Grad der besonderen künstlerischen Befähigung zugrunde gelegt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 soll eine Auswahl der Bewerber nach den für die Ortswahl maßgebenden, insbesondere nach sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen vorgeesehen werden, wenn in dem Studiengang nur an einer Hochschule des Landes eine Zulassungszahl für das erste Semester festgesetzt wird und die in dem Studiengang an den Hochschulen des Landes insgesamt verfügbaren Studienplätze des ersten Semesters zur Aufnahme aller Bewerber ausreichen; dabei kann auch die Qualifikation des Bewerbers zugrunde gelegt werden.

§ 7

Zulassungsverfahren für höhere Semester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes Zulassungsbeschränkungen für höhere Semester festgesetzt, werden die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerber, die in dem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages rechtsgültig eingeschrieben sind oder waren;
2. an Bewerber, die in dem Studiengang für das erste Semester zugelassen worden sind und für ein höheres Semester eingestuft werden können;
3. an sonstige Bewerber.

Die Bewerber nach Satz 1 müssen für das angestrebte höhere Semester entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung entweder die erforderlichen Studienleistungen und Studienzeiten oder die erforderlichen Studienzeiten nachgewiesen haben.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern einer Gruppe erforderlich, wird der Rang der Bewerber

1. in der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach den für die Ortswahl maßgebenden, insbesondere nach sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen bestimmt; dabei kann auch die Qualifikation des Bewerbers zugrunde gelegt werden;
2. in den Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 durch das Los bestimmt.

(3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluß an oder wird ein Studiengang aufgehoben, sind die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten abweichend von Absatz 1 an anderen niedersächsischen Hochschulen, die diesen Studiengang anbieten, vorrangig zuzulassen.

§ 8

Hochschulübergreifende Verfahren auf Landesebene

(1) Reichen in einem Studiengang die unter Berücksichtigung kapazitätserweiternder Maßnahmen an den Hochschulen des Landes insgesamt verfügbaren Studienplätze des ersten Semesters zur Aufnahme aller Bewerber nicht aus, können diese Studienplätze in einem hochschulübergreifenden Auswahl- und Verteilungsverfahren vergeben werden. Für die Auswahl der Bewerber gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das allgemeine Auswahlverfahren.

(2) Reichen in einem Studiengang die unter Berücksichtigung kapazitätserweiternder Maßnahmen an den Hochschulen des Landes insgesamt verfügbaren Studienplätze des ersten Semesters voraussichtlich zur Aufnahme aller Bewerber aus, können diese Studienplätze in einem hochschulübergreifenden Verteilungsverfahren vergeben werden. In diesem Verfahren, bei dem für jede Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt wird, erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Zulassungszahlen, legt der zuständige Minister im Benehmen mit den Hochschulen den von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Anteil an Bewerbern fest.

(3) Für die Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Hochschulen in dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gelten die für die Ortswahl maßgebenden, insbesondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe; dabei kann auch die Qualifikation der Bewerber zugrunde gelegt werden.

(4) Studiengänge an staatlich anerkannten Hochschulen können auf Antrag des Trägers der Hochschule in das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 einbezogen werden.

§ 9

Aufbau-, Ergänzung- und Weiterbildungsstudiengänge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen finden auf Studiengänge, die der Vertiefung oder Ergänzung eines abgeschlossenen Studiums oder der Weiterbildung dienen, keine Anwendung. Ist bei solchen Studiengängen, insbesondere wegen der Erprobung neuer Studienangebote oder wegen einer zu erwartenden Überschreitung der Ausbildungskapazität, eine Begrenzung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber notwendig, setzt die Hochschule in einer Ordnung die Zulassungszahl fest und regelt das Zulassungsverfahren.

(2) Bei der Regelung des Zulassungsverfahrens sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bewerber sind ausschließlich nach dem von der Hochschule festgestellten Grad der Eignung auszuwählen.
2. Bei der Feststellung der Eignung für Aufbaustudiengänge, die der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, ist das Ergebnis der Abschlußprüfung des ersten Studiums besonders zu bewerten.
3. Bei der Feststellung der Eignung für Weiterbildungsstudiengänge ist die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten.
4. In Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen gilt Artikel 7 des Staatsvertrages entsprechend.

(4) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Die Genehmigung kann aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. § 77 Abs. 7 NHG ist anzuwenden. Die Ordnung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt

Besonderheiten

§ 10

Teilstudienplätze für bestimmte Studienabschnitte

(1) Besteht in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes für den ersten Abschnitt eine höhere Ausbildungskapazität als für den folgenden Abschnitt, wird die Zulassung an dieser Hochschule auf den ersten Abschnitt dieses Studiengangs beschränkt.

(2) Sind auch für den späteren Abschnitt eines Studiengangs Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, sind dort frei werdende Studienplätze vorrangig an die Studenten zu vergeben, deren Zulassung nach Absatz 1 beschränkt war; § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung für Teilstudiengänge

Bei Lehramts- und Magisterstudiengängen kann festgelegt werden, daß die Zulassung für ein weiteres Fach zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfolgt. Ist ein späterer Zeitpunkt festgelegt, entfällt eine Auswahl nach Wartezeit; als Qualifikation kann an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung eine Hochschulprüfung treten.

Vierter Abschnitt

Sonstiges

§ 12

Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen

(1) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerber als Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages anzusehen ist.

(2) Der zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen die

1. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages; Absatz 1 bleibt unberührt,
2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen nach den Grundsätzen des Staatsvertrages,
3. besonderen Verfahren für Teilstudienplätze und Teilstudiengänge,
4. Durchführung eines Losverfahrens im Falle der Rangleichheit von Bewerbern innerhalb eines Auswahlkriteriums und bei der Vergabe nicht angenommener oder freigebliebener Studienplätze,
5. Übertragung der Studienplatzvergabe in Studiengängen auf die Zentralstelle nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages oder im Falle des § 8 auf eine zu bestimmende Hochschule,
6. Verfahrensarten im Benehmen mit den Hochschulen,
7. Festlegung der Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und -festsetzung,
8. Festsetzung der Zulassungszahlen für das erste und für höhere Semester eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienabschnitts und
9. Regelungen und Ausschußfristen bei Anträgen auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 1986/87 und für ein vor diesem Vergabeverfahren nach Artikel 14 des Staatsvertrages durchzuführendes Feststellungsverfahren anzuwenden.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

(3) Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 18. Juni 1979 (Nieders. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189), tritt am 1. Oktober 1986 außer Kraft.

Hannover, den 8. Februar 1986.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Cassens

Anlage

Staatsvertrag

über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
 3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
 4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
 5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
 6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
 7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
 8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
 9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
 10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.
- (3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewährleisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum

Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonders Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibeverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätsverweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

Artikel 12 Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische und staatenlose Bewerber,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweistudienbewerber).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Ein Teil der Studienplätze der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 kann Bewerbern vorbehalten werden, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerber, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 oder 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann vorgesehen werden, daß diese Studienplätze nach für deutsche Bewerber geltenden Regelungen vergeben werden.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Im Verfahren nach Artikel 14 kann vorgesehen werden, daß Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 und Bewerber nach Absatz 2 Satz 3 am Feststellungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall ist auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bei der Auswahl zu berücksichtigen.

(8) Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehnjährigen bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenen Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung

berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Verünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Rangleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Fest-

stellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs teilnehmen.

(3) Bewerbungssemester während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nach dem 30. März 1985 werden nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a angerechnet, es sei denn, der Bewerber setzt ein vor dem 31. März 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit und eines abgeleiteten Dienstes besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind oder vor dem Wintersemester 1980/81 hätten zugelassen werden können, werden Bewerbungssemester erst nach der Zulassung oder der möglichen Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Bewerber werden nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Rangleichheit der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b berücksichtigt. Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im

nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studienwunsch dem Studienortswunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Im Verfahren nach Artikel 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 14),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,

5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei geliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3,
9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,
11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnermäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig.

Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Kann das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 nicht durchgeführt werden, setzt die Beteiligung am Verfahren nach Artikel 14 nicht die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraus. In diesem Fall werden die Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(4) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:

i. V. Hillermeier

Für das Land Berlin:

H. Lummer

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen:

Holger Börner

Für das Land Niedersachsen:

Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bernhard Vogel

Für das Saarland:

Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein:

Uwe Barschel